



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hannes Loth (AfD)
Abgeordnete Lydia Funke (AfD)

Öffentliche Darstellungen des MULE zur Vernässungsproblematik der Köhlerei Eisenhammer

Kleine Anfrage - KA 7/1859

Vorbemerkung der Fragestellenden:

In ihrem Schreiben an die Staatskanzlei vom 22. Mai 2017 nimmt die Inhaberin der Köhlerei Eisenhammer Bezug auf diverse Probleme hinsichtlich der Handlungsweisen sowie der öffentlichen Darstellung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) sowie von Frau Ministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Inhaberin der Köhlerei hat sich mit einem Schreiben vom 22. Mai 2018 und nicht im Jahr 2017 an die Staatskanzlei gewandt. Abweichend zu dem Wortlaut der Kleinen Anfrage stellen die nachstehenden Ausführungen hierauf ab.

Eine öffentliche Darstellung dieser naturschutzrechtlichen Angelegenheit seitens Frau Ministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert erfolgte nur im Rahmen der Plenarsitzung im Landtag am 20. April 2018. Der Landtag war mit dem Thema „Natura-2000 Gebiete in Sachsen-Anhalt“ befasst. Am Beispiel Hammerbach (Köhlerei) hat Frau Ministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert ausgeführt, dass eine Abwägung des unter dem besonderen Schutz stehenden Bibers zugunsten der Köhlerei vorgenommen und eine Ausnahmegenehmigung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 44

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 07.08.2018)

BNatSchG erteilt wurde. In Folge einer Interessenabwägung wurde zum wiederholten Male eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 44 BNatSchG gemacht und die Genehmigung zur Beseitigung von Nahrungsdämmen der Biber erteilt.

1. **So wurde u. a. öffentlich dargestellt, dass im Fall der Köhlerei eben nicht nachgewiesen sei, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen den Aktivitäten des Bibers und der Situation am Standort geben würde, obwohl ein Schreiben des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) darlegt, dass Biberdämme Aufstauungen verursachen, welche zu flächenhaften Überflutungen und deren Folgen führen. Da es sich hierbei um gegensätzliche Aussagen handelt, bitten wir um Erläuterung, auf welchen wissenschaftlichen und ingenieur- bzw. bautechnischen Grundlagen die Aussage des MULE basiert.**

Es trifft nicht zu, dass aus der Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) eindeutig hervorgeht, dass der Biber für die Vernässungsschäden an der Köhlerei verantwortlich ist. In der Stellungnahme vom 16. Februar 2018 beschreibt der GLD die komplexe hydrogeologische Situation im Gebiet der Köhlerei. Er geht davon aus, dass diese hydrogeologischen Verhältnisse Vernässungserscheinungen durch die Biberdämme verstärken, für die konkrete Situation der Köhlerei aber gesamtheitliche Untersuchungen einschließlich Vermessungen und Sondierungen erforderlich sind.

Einer wissenschaftlichen, insbesondere ingenieur- und bautechnischen Grundlage bedurfte es hierfür nicht.

2. **Wann kommt die Landesregierung den Empfehlungen des LHW zur Vermessung und Sondierung der Köhlerei und ihrer Umgebung nach?**

Der LHW hat festgestellt, dass zur Ursachenermittlung weitere Untersuchungen erforderlich sind. Dies ist nicht Aufgabe der Landesregierung.

3. **Weitergehend heißt es in der Stellungnahme des LHW, dass ein niederschlagsabhängiges schwebendes Grundwasser über einer grundwasserstauenden Schicht vermutet wird, „(...) welches der stauenden Schicht entsprechend dem Gelände abfließt“.**

3.1 Wie groß ist das Einzugsgebiet des Hammerbachs?

Das Einzugsgebiet des Hammerbachs hat an der Mündung in den Schleifbach eine Größe von 29,29 km².

3.2 Welche Bodenarten kommen im Bereich der Köhlerei sowie des Hammerbachtals vor?

Das Hammerbach-Tal verästelt sich im Bereich der Stauchendmoräne in mehrere Quelltäler. Hier sind die Bodenarten der Talböden entsprechend dem umliegenden geologischen Untergrund vielfältig und wechseln zwischen humosen Sanden, Lehmen und Tonen. In der Forstlichen Standortskarte von 1982

sind auch Niedermoortorfe ausgewiesen. Im Bereich der Köhlerei Eisenhammer bilden mehr oder weniger humose Sande den Boden des Hammerbachtals. Die Böden der umliegenden Hochflächen bestehen aus reinem Sand und schwach schluffigem bis schwach lehmigem Sand. Lehm ist im Untergrund der Böden nur gering verbreitet.

Entlang der Gewässerläufe ist in dem Gebiet eine bindige Schicht in Sanden anzutreffen.

3.3 Welche Geologie mit welchen Neigungswinkeln steht in diesem Bereich an?

Der Bereich der Köhlerei Eisenhammer befindet sich unmittelbar am Außenrand der Schmiedeberger Stauchendmoräne. Das pleistozäne Inlandeis (Saale-Kaltzeit) hat hier die Lagerung der unterlagernden Schichten bis in mehrere 10er Meter Tiefe intensiv gestört, d. h. zerschert und gefaltet, so dass unterschiedlich alte Lockergesteine mit stark wechselnden, oft steilen Einfallswinkeln an der Oberfläche ausstreichen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um pleistozäne Schmelzwassersande und -kiese, untergeordnet um Geschiebemergel/-lehm und Flussschotter. Ab ca. 1 km nördlich der Köhlerei treten zudem in schmalen NW–SE-verlaufenden Streifen Tone, Schluffe und Sande sowie Braunkohle des Tertiär (Miozän) zutage. Die aus Bohrungen bekannte Gesamtmächtigkeit der quartären Lockergesteine variiert im Umfeld der Köhlerei zwischen 5 m und 62 m. Darunter folgen tertiäre Lockersedimente, die in ca. 150 bis 170 m Tiefe an Festgestein des Permokarbon grenzen.

3.4 Wie hoch ist das Niederschlagsregime in den Jahren 2000 bis 2015 in dem Bereich?

Circa 10 km entfernt von der Köhlerei Eisenhammer befindet sich die Niederschlagsmessstation „Laußig-Durchwehna“ des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Die Details zu den Jahresniederschlägen sind in der Abbildung 1 dargestellt.

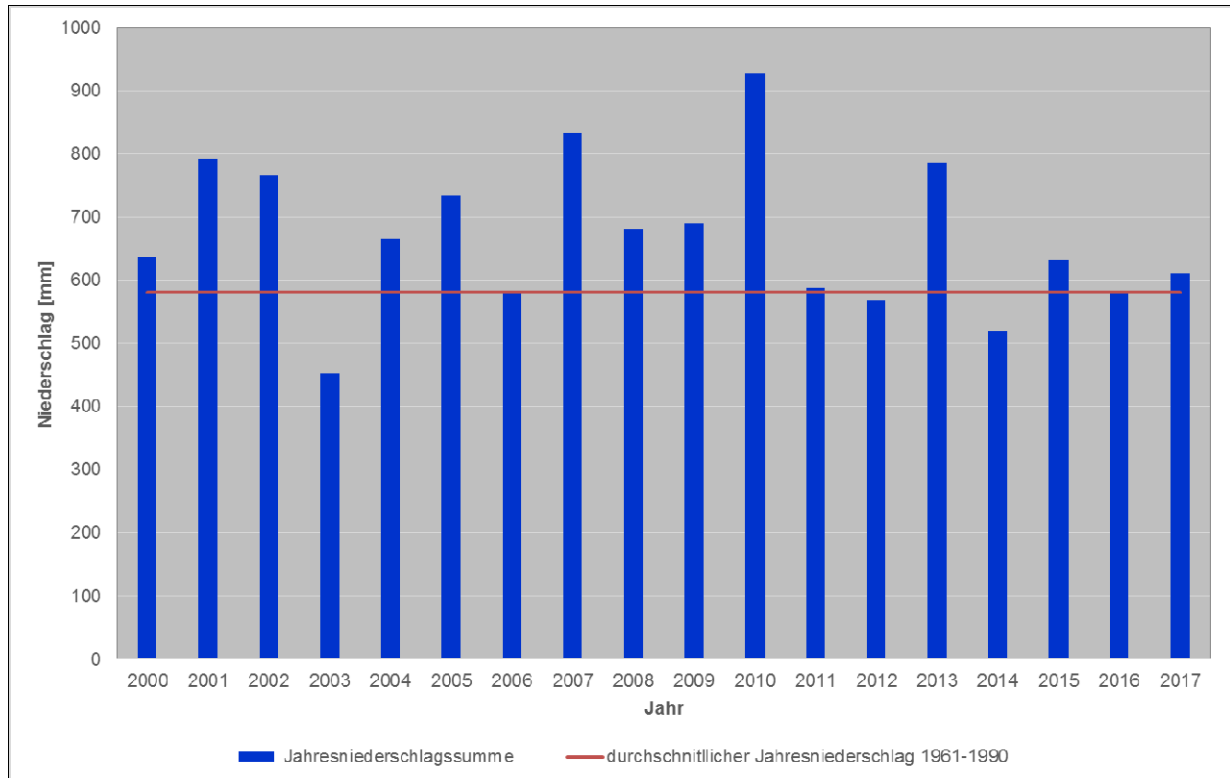


Abbildung 1: Jahresniederschläge im Zeitraum 2000 bis 2017 und mittlerer Jahresniederschlag der Klimareferenzreihe 1961 bis 1990 an DWD-Niederschlagsstation Laußig-Durchwehna (Daten DWD)

3.5 Welche Veränderungen ergaben eventuell durchgeführte Abflussmessungen und Abflussbeiwertberechnungen des Hammerbachs in den letzten 5 Jahren? Bitte die Werte tabellarisch angeben, ggf. mit Ganglinien.

Am Hammerbach befindet sich keine Messstelle des Landesmessnetzes Oberflächenwasser (Pegel)ST, sodass keine Abfluss-Messwerte vorliegen. Einzelmessungen am Hammerbach im Rahmen von Sondermessungen wurden in der Vergangenheit nicht durchgeführt.

3.6 Wie wird der Hammerbach hinsichtlich seines Abflussregimes charakterisiert?

Der Hammerbach wird durch den GLD nicht beobachtet. Deshalb sind keine konkreten Aussagen zum Abflussregime im Jahresverlauf möglich.

3.7 Aufgrund der räumlichen Nähe zum Hammerbach, welcher Grundwasserflurabstand liegt zur Köhlerei an verschiedenen Messpunkten vor? Bitte stellen Sie die Entwicklungen von 1990 bis 2018 anhand von Ganglinien graphisch und tabellarisch dar.

Der LHW betreibt im unmittelbaren Umfeld der Köhlerei keine Messstelle des Landesmessnetzes Grundwasser, sodass eine sichere Aussage zum Grundwasserflurabstand auf dem Gelände der Köhlerei nicht möglich ist.

Im mittelbaren Umfeld, ca. 400 m südlich der Köhlerei, werden vom LHW vier Grundwassermessstellen betrieben. Drei der Messstellen wurden in den 1970er Jahren im Rahmen der Vorerkundung Jeßnitz mit Tiefen von 23 bis 120 m errichtet. Die vierte Messstelle wurde 1997 als Grundwassergütemessstelle mit einer Teufe von 40 m und einem Filter zwischen 36 und 38 m unter Geländeoberkante (GOK) ausgebaut.

Charakteristisch für alle vier Messstellen sind die vorherrschenden gespannten Grundwasserverhältnisse. Die höchsten Grundwasserstände wurden hier zwischen 7,40 m und 26,40 m unter GOK registriert. Die oberflächennahen Grundwasserstände des über den bindigen Schichten anstehenden schwebenden Grundwassers sind von den Messstellen nicht erfasst. Solche Daten können daher für die Beurteilung der Vernässungssituation im Bereich der Köhlerei nicht beigebracht werden.

Der Vollständigkeit halber sind die Ganglinien der vier Grundwassermessstellen in Abbildung 2-5 abgebildet.

Jahresganglinie der Grundwassermessstelle 43411797 - Tornau 1998 - 2018
normiert auf MPH 127,90 [m + NHN]; erstellt am 20.07.2018

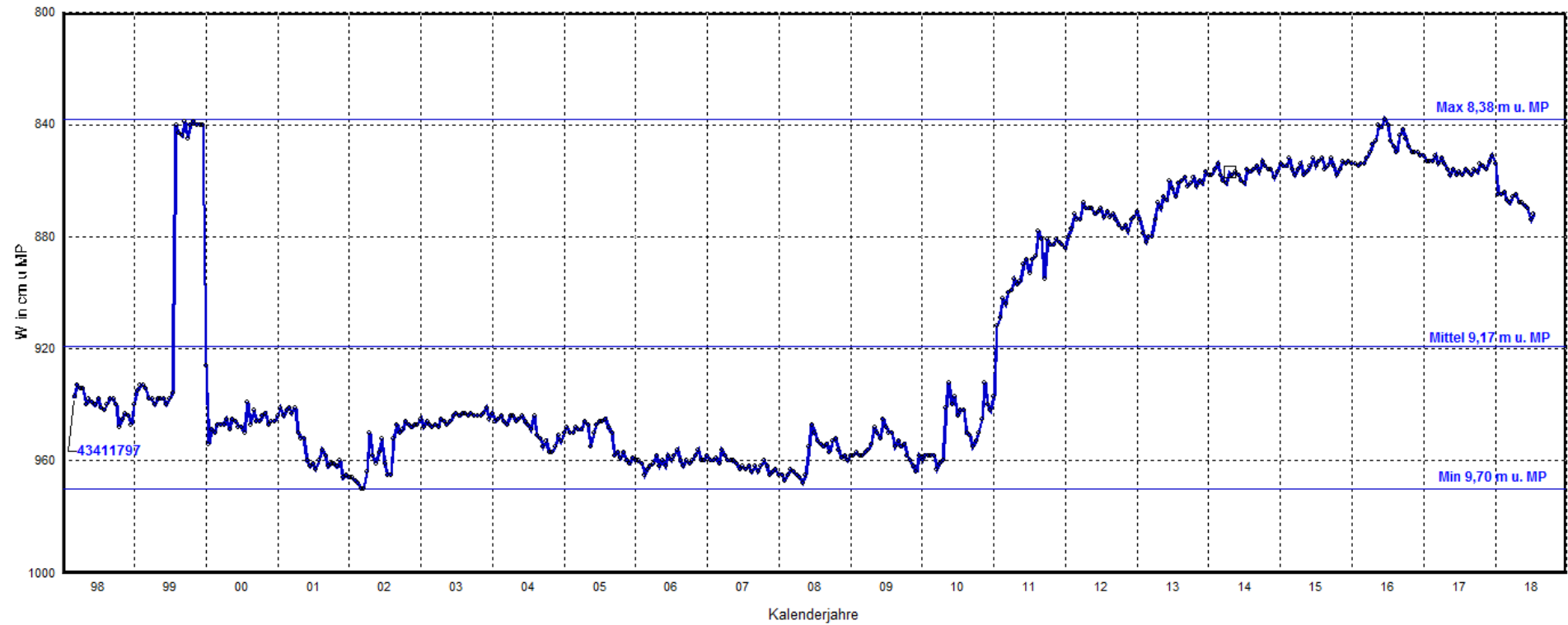


Abbildung 2: Grundwasserstandsganglinie der Grundwassergütemessstelle 43411797 „Tornau“ des LHW, erstellt am 20.07.2018

Jahresganglinie der Grundwassermessstelle 43419171 - Tornau/ Eisenhammer 1995 - 2018
normiert auf MPH 127,38 [m + NHN]; erstellt am 20.07.2018

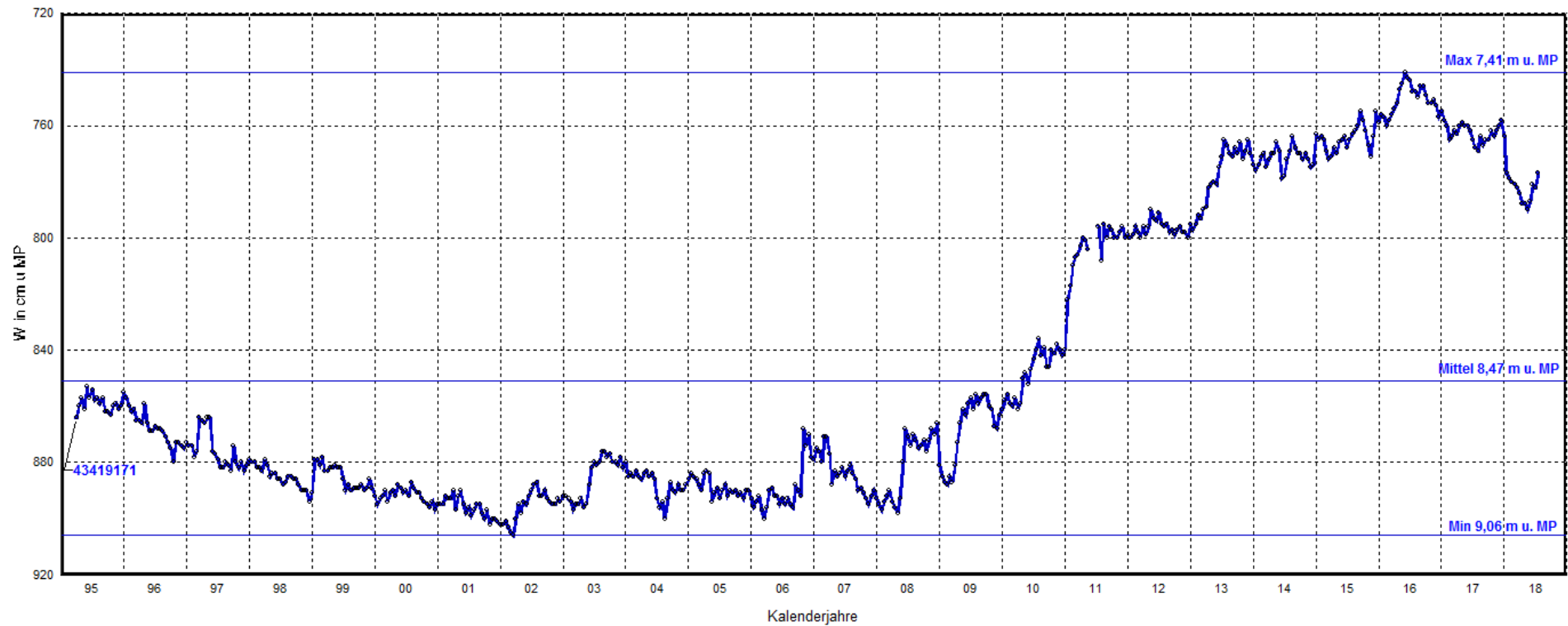


Abbildung 3: Grundwasserstandsganglinie der Grundwasserstandsmessstelle 43419171 „Tornau/Eisenhammer“ des LHW, erstellt am 20.07.2018

Jahresganglinie der Grundwassermessstelle 43417171 - Tornau/ Eisenhammer 1995 - 2018
normiert auf MPH 127,16 [m + NHN]; erstellt am 20.07.2018

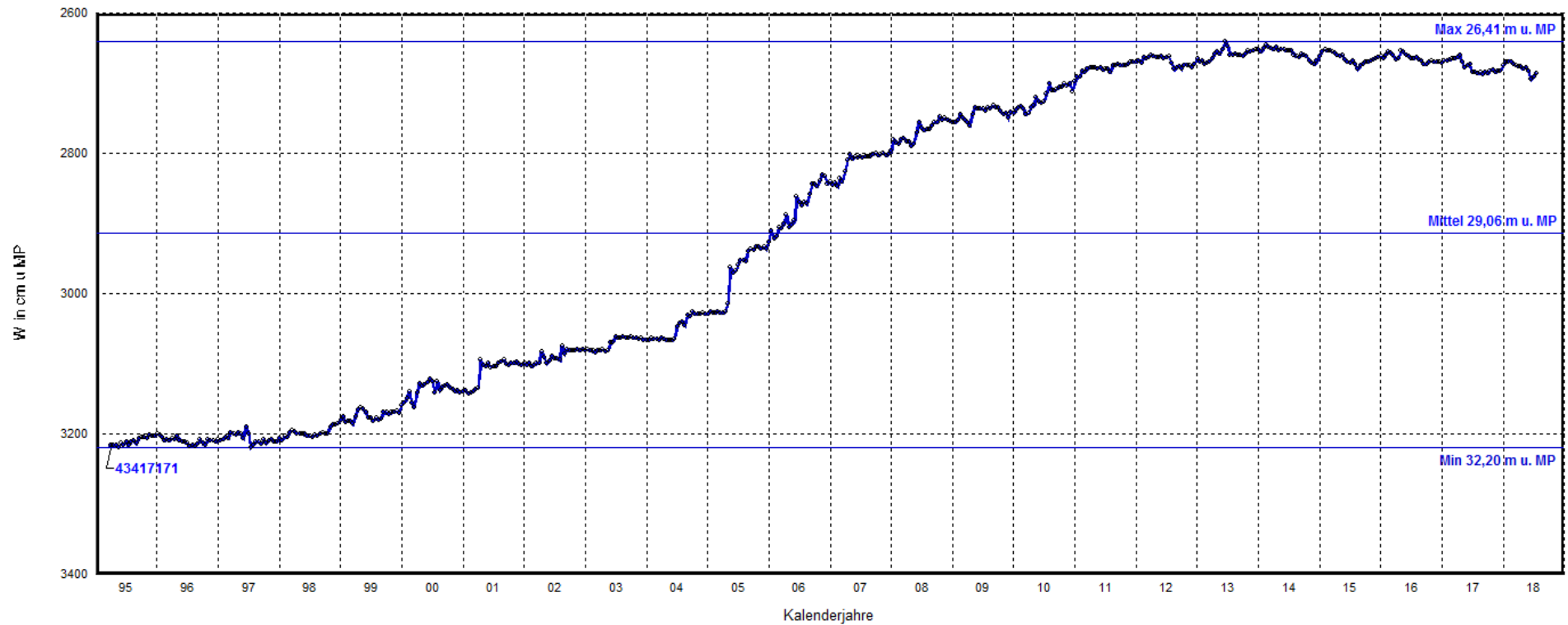


Abbildung 4: Grundwasserstandsganglinie der Grundwasserstandsmessstelle 43417171 „Tornau/Eisenhammer“ des LHW, erstellt am 20.07.2018

Jahresganglinie der Grundwassermessstelle 43416171 - Tornau/ Eisenhammer 1995 - 2018
normiert auf MPH 127,05 [m + NHN]; erstellt am 20.07.2018

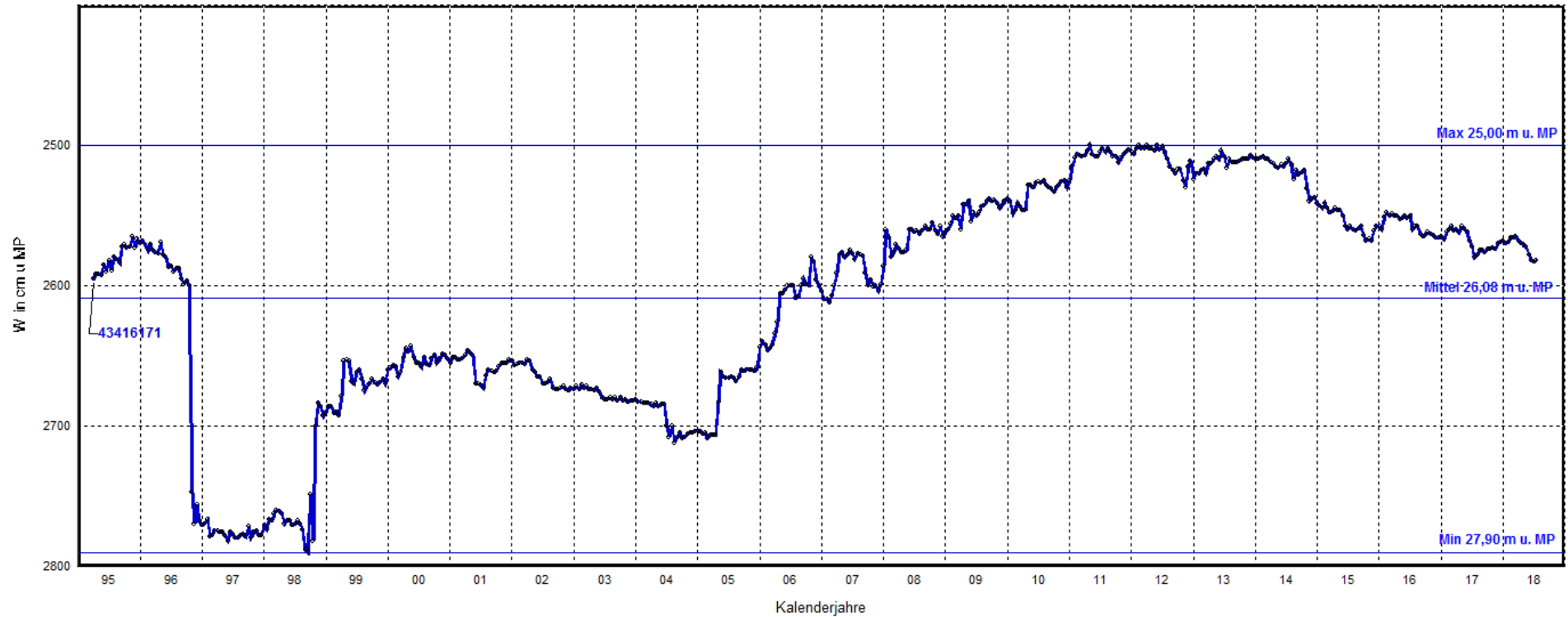


Abbildung 5: Grundwasserstandsganglinie der Grundwasserstandsmessstelle 43416171 „Tornau/Eisenhammer“ des LHW, erstellt am 20.07.2018

3.8 Wie schätzt das MULE und seine untergeordneten Stellen das Zustandekommen der Vernässungen im Bereich der Köhlerei Eisenhammer ein?

Die sachverständigen Expertisen, unter anderem zur Thematik etwaiger Vernässungen, die im Rahmen der Prüfung zur Erteilung der naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung erstellt wurden, sind Gegenstand der Rechtsbehelfsverfahren, die die Inhaberin der Köhlerei Eisenhammer derzeit betreibt. Eine Einschätzung der Landesregierung kann wegen der anhängigen Verfahren nicht gegeben werden.

4. Im Zuge diverser Termine bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung und vor Ort sollen alle teilnehmenden Behörden Unterstützung angeboten haben, das Gelände vernässungssicher aufzustellen. Es heißt weiter, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen von den Betreibern der Köhlerei kategorisch abgelehnt worden seien.

Im Rahmen eines Termines in der Landesanstalt für Altlastenfreistellung wurden mit den Betreibern der Köhlerei die technischen Möglichkeiten des Objektschutzes aber auch die Unterstützungsmöglichkeiten über eine Landesförderung für solche Maßnahmen erörtert. Die Betreiber der Köhlerei sind hierauf nicht eingegangen.

4.1 Welche Maßnahmen wurden konkret vorgeschlagen?

Es wurden die Erstellung eines Feingutachtens für mögliche hydraulische Maßnahmen auf dem Grundstück und eine Objektsicherung vorgeschlagen. Erst aus einer solchen gutachterlichen Betrachtung können konkrete Maßnahmen abgeleitet werden.

4.2 Welche Eigenleistungen müsste die Köhlerei aufbringen um die Maßnahmen umzusetzen?

Soweit die Frage das Thema einer etwaigen eigenen anteiligen Finanzierung der Inhaberin im Kontext zu etwaigen Fördersätzen umfassen sollte, so ist auf die jeweilige Förderrichtlinie zu verweisen. Jede Förderrichtlinie definiert die Zuwendungsvoraussetzungen, einschließlich konkreter Regelungen zur Zuwendungshöhe und Eigenanteilen.

4.3 In welchem Zeitfenster müssten die Maßnahmen umgesetzt werden damit sie fruchtbringend sind, d. h. die weitere Vernässung zu mindern?

Siehe oben die Antwort zu Frage 4.1.

5. In der Diskussion stehe zudem eine Objektsicherung.

5.1 Welches konkrete Angebot wurde der Köhlerei Eisenhammer zu einem Objektschutz vorgelegt?

Das MULE hat den Betreibern angeboten, den Sachverstand der Landesanstalt für Altlastenfreistellung zu nutzen, die im Bereich Altlastenfreistellung über ein hohes Maß an Fachkenntnis im Bereich des hydrologischen Objektschutzes verfügt.

5.2 Welche Eigenleistungen hätte die Köhlerei hierfür zu tragen und welche Verpflichtungen hätte sie damit?

Siehe oben die Antwort zu Frage 4.1.

5.3 Inwieweit wäre ein Schutz des Objektes durch Einzelmaßnahmen sinnvoll, wenn eine offensichtliche Ursache nicht behoben wurde? Welche Einschätzungen trifft die Landesregierung diesbezüglich?

Da eine offensichtliche Kausalität nicht festgestellt wurde, wäre die Prüfung von wirksamen Maßnahmen des Objektschutzes zweckmäßig.